

Satzung der Stadt Weißenfels über die Veränderungssperre für den zur 1. Änderung vorgesehenen rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1 Gewerbegebiet „Merseburger Straße“ im Ortsteil Großkorbetha

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634/ FNA 213-1), i. V. m. den §§ 2, 5, 8, 45, des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) v. 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288, 333), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) in seiner Sitzung am folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat in seiner Sitzung am den Beschluss über die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Merseburger Straße“ im Ortsteil Großkorbetha gefasst. Zur Sicherung der Änderung wird für den Geltungsbereich des in § 2 bezeichneten Gebietes eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des zur 1. Änderung vorgesehenen Bebauungsplanes Nr. 1 Gewerbegebiet „Merseburger Straße“ im Ortsteil Großkorbetha und wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden durch die Poststraße (Gemarkung Großkorbetha, Flur 5, Flurstück 256/22)
- im Osten durch die Merseburger Straße (Gemarkung Großkorbetha, Flur 5, Flurstück 527/22 und 201/21)
- im Süden durch das Wohngrundstück Merseburger Str. 28 mit angrenzenden Acker (Gemarkung Großkorbetha, Flur 5, Flurstück 23/2)
- im Westen durch die Betriebsanlagen der Deutschen Bahn AG, einschließlich Weg (Gemarkung Großkorbetha, Flur 5, Flurstück 22/26 und 255/22) und die Wohngrundstücke Am Bahnhof 2 und 4 (Gemarkung Großkorbetha, Flur 5, Flurstück 64, 63 und 467/22)

und umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Großkorbetha

Flur 5

Flurstücke 468/22, 22/28, 23/1, 22/21, 22/22, 22/23, 22/25, 22/27

Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan, welcher Bestandteil der Satzung ist, rot umrandet dargestellt.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Freiflächenphotovoltaikanlagen nicht errichtet werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Gewerbegebiet „Merseburger Straße“ für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Weißenfels,

Risch
Oberbürgermeister

(Dienstsiegel)